



Direktion für Bildung, Soziales und Sport
Direktion für Finanzen, Personal und Informatik
Finanzinspektorat
Stadtkanzlei
Ratssekretariat

Sitzung vom 27. April 2023, Traktandum 4

2018.BSS.000089, SRB 2023-166

Einführung Regelangebot Betreuungsgutsprachen: Reglement vom 21. Oktober 2021 über die Aufgaben der Stadt im Bereich Alter (Altersreglement; AR; SSSB 863.1); Teilrevision; 2. Lesung

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Einführung Regelangebot Betreuungsgutscheine; Reglement vom 21. Oktober 2021 über die Aufgaben der Stadt im Bereich Alter (Altersreglement; AR; SSSB 863.1); Teilrevision.
2. Er beschliesst, die Teilrevision des Reglements über die Aufgaben der Stadt im Bereich Alter wie folgt (neuer Artikel 3a):

Art. 3a (neu) Betreuungsgutsprachen

¹ Die Stadt leistet finanzielle Beiträge an Dienstleistungen, Hilfsmittel und bauliche Anpassungen, die das selbständige Wohnen im eigenen Haushalt sowie in intermediären Angeboten unterstützen (Betreuungsgutsprachen).

² Berechtigt zum Bezug von Betreuungsgutsprachen sind AHV-Altersrentenbeziehende mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Bern, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben und einen ausgewiesenen Betreuungsbedarf haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Betreuungsgutsprachen im Rahmen des bewilligten Globalkredits fest. Er kann die Betreuungsgutsprachen kontingentieren und hierfür die erforderlichen Priorisierungskriterien festlegen. Es besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutsprachen.

⁴ Betreuungsgutsprachen sind subsidiär zu Leistungen und Beiträgen Dritter, insbesondere der Sozialversicherungen.

⁵ Leistungen, die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Verschweigen von Tatsachen zu Unrecht ausgerichtet wurden, sind rückerstattungspflichtig.

⁶ Der Gemeinderat regelt weitere Einzelheiten zu Bedarf, Leistungen und Verfahren. Er kann weitergehende Bezugskriterien, wie namentlich eine Mindestwohnsitzdauer, festlegen.

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Reglements.
4. Der Gemeinderat erstattet der zuständigen Sachkommission des Stadtrats während fünf Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision jährlich Bericht zur Umsetzung der Betreuungsgutsprachen.

(53 Ja, 4 Nein, 0 Enthalten)

Ziffer 2 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) und Artikel 70 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1). Er wird voraussichtlich am 3. Mai 2023 im Anzeiger Region Bern publiziert, so dass die Referendumsfrist bis zum 2. Juli 2023 laufen wird.

Namens des Stadtrats
Die 1. Vizepräsidentin

27.04.2023

X



Signiert von: Valentina Achermann (Qualified Signature)

Die Ratssekretärin

27.04.2023

X



Signiert von: Nadja Bischoff (Qualified Signature)